

## Vorblatt

### **Gegenstand:**

Die Gemeindehaushaltsordnung 2020 (GHO 2020) führt die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 sowie der Eisenstädter und Ruster Stadtrechte näher aus. Aufgrund der COVID19-Pandemie und der wirtschaftlichen Folgen können Gemeinden in eine Situation geraten, die nach den bestehenden Bestimmungen der Gemeindehaushaltsordnung 2020 (GHO 2020) automatisch eine Konsolidierung auslösen würden, obwohl diese aufgrund der vorübergehenden Lage nicht gerechtfertigt werde.

### **Ziel und Inhalt des Gegenstands:**

Mit der vorliegenden Novelle sollen zum einen die Bestimmungen über die Haushaltskonsolidierung der Gemeinden so angepasst werden, dass temporäre Finanzsituationen nicht automatisch zu einer Konsolidierung führen müssen, zum anderen sollen kleinere Anpassungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

### **Lösung:**

Erlassung der gegenständlichen Verordnung.

### **Alternative:**

Beibehaltung der bestehenden Verordnung mit der Konsequenz, dass Konsolidierungsmaßnahmen auch in Fällen ausgelöst werden, die inhaltlich nicht gerechtfertigt sind.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:**

Keine.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf berührt keine gemeinschaftsrechtlichen Normen.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Anhörungsrecht der Interessenvertretungen der Gemeinden gemäß § 95 Bgld. GemO 2003.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Ziel und Inhalt des vorliegenden Verordnungsentwurfs**

Die Gemeindehaushaltsordnung 2020 (GHO 2020) führt die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 sowie der Eisenstädter und Ruster Stadtrechte näher aus. Aufgrund der COVID19-Pandemie und der wirtschaftlichen Folgen können Gemeinden in eine Situation geraten, die nach den bestehenden Bestimmungen der Gemeindehaushaltsordnung 2020 (GHO 2020) automatisch eine Konsolidierung auslösen würden, obwohl diese aufgrund der vorübergehenden Lage nicht gerechtfertigt werde.

Mit der vorliegenden Novelle sollen zum einen die Bestimmungen über die Haushaltskonsolidierung der Gemeinden so angepasst werden, dass temporäre Finanzsituationen nicht automatisch zu einer Konsolidierung führen müssen, zum anderen sollen kleinere Anpassungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 bis 3 (§§ 1 Z 27a, 37a, 37b und 40):**

In § 1 werden die in dieser Verordnung verwendeten wesentlichen Begriffe näher definiert. Es werden Definition der wichtigen Begriffe Sparsamkeit, Wirtschaftlich und Zweckmäßigkeit ergänz. Beim Begriff Wertgrenzen wird klargestellt, dass diese im Bereich dieser Verordnung unter Einbeziehung von haushaltsinternen Vergütungen zu bestimmen sind.

#### **Zu Z 4 bis 6 (§§ 3 Z 1, 4 und 8)**

Verweise auf Bundesgesetze werden aktualisiert.

#### **Zu Z 7 (§ 23 Abs. 2):**

Der missverständliche letzte Satz in § 23 Abs. 2 wird gestrichen, da einerseits zu Beginn des Absatzes auf Forderungen, die nicht der BAO unterliegen, abgestellt wird und andererseits die Einhaltung der Bestimmungen der BAO bei Forderungen, die der BAO unterliegen (Gemeindeabgaben), nicht ausdrücklich festgehalten werden muss.

#### **Zu Z 8 (§ 24 Abs. 1):**

Ein redaktionelles Versehen wird korrigiert.

#### **Zu Z 9 (§ 26 Abs. 3):**

Es wird klargestellt, dass für investive Projekte die Folgekosten zu berechnen und im Mittelfristigen Finanzplan zu veranschlagen sind. Eine Berechnung von Folgekosten ist zwar zu erstellen, diese aber nicht dem Voranschlag beizulegen ist. Das Abstellen auf Projekte über EUR 100.000 kann entfallen, da nur auf investive Projekte im Sinn des § 25 abgestellt wird und die dort verankerten Einschränkungen ausreichend sind

#### **Zu Z 10 (§ 32 Abs. 5):**

Es wird klargestellt, dass die Bürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung Nebenkassen, Handverlägen, Zahlstellen, Sparbücher und Konten einrichten kann sowie die Zeichnungsberechtigung für Sparbücher und Konten erteilen kann.

#### **Zu 11 (§ 34):**

Streichung des als Übergangsregelung gedachten zweiten Satzes, der aus der GHO 2014 übernommen worden war.

#### **Zu 12 (§ 44 Abs. 3):**

Der Bürgermeister soll die aufgrund einer Gebarungsprüfung der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen auch dem Gemeinderat zur Kenntnis bringen müssen. Prüfberichte der Aufsichtsbehörde sind eine intensive Auseinandersetzung mit der Gemeindegebarung, daher sollen Ergebnisse der Prüfberichte nicht nur dem Gemeinderat berichtet werden, sondern auch die vom Bürgermeister und anderen belangten Organen getroffenen Maßnahmen aufgrund des Prüfungsberichts in einem eigenen Tagespunkt beraten werden.

**Zu 13 bis 16 (§§ 48 Z 3 bis 6):**

Um eine bessere Analyse der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung zu ermöglichen, wurde die Darstellung auf MVAG-Ebene entsprechen angepasst.

**Zu 17 (§ 58 Abs. 5):**

Verankerung der Möglichkeit für die Aufsichtsbehörde, in Einzelfälle die Rechtsfolgen der §§ 58f nicht auszulösen, wenn die Tatbestände des § 55 Abs 1 zwar erfüllt sind, aber dennoch keine Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung besteht. Ein derartiger Fall könnte etwa vorliegen, wenn ein genehmigungsfähiges Darlehen erst im folgenden Haushaltsjahr bedient werden kann, aber schon im aktuellen Haushaltsjahr Ausgaben, die mit dem Darlehen bedeckt werden sollen, entstanden sind. Derartige Situationen sind bedingt durch die Auswirkungen der COVID19-Pandemie in Gemeinden festzustellen.

**Zu 18 (§ 34):**

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2008, mit der Richtlinien über den Einsatz von Finanzinstrumenten der Gemeinden erlassen werden, LGBl. Nr. 6/2009, wurde bereits durch Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, der Eisenstädter und Ruster Stadtrechte sowie durch die Gemeindehaushaltsordnung 2020 materiell derogiert und soll nun auch formal aufgehoben werden.

**Zu 19 (§ 34):**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.